

## Synoptische Darstellung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch <b>Fettdruck</b> und <del>Streichungen</del>
<p>§ 2 Kindertageseinrichtungen</p> <p>Kindertageseinrichtungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. „Kinderkrippen“ für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr;</li> <li>2. „Kindergärten“ in der Regel für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt;</li> <li>3. „Horte“ für schulpflichtige Kinder bis zur 4. Klasse;</li> <li>4. „Spielstuben“ für Kinder in der Regel im Vorschulalter mit einem erhöhten Bedarf an Bildung, Erziehung und Förderung;</li> <li>5. „Lernstuben und das Jugendlernhaus“ für schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit einem erhöhten Bedarf an Bildung, Erziehung und Förderung;</li> <li>6. „altersübergreifende Kindertageseinrichtungen“ je nach konzeptioneller Festlegung für Kinder bis zur 4. Klasse.</li> </ol>	<p>§ 2 Kindertageseinrichtungen</p> <p>Kindertageseinrichtungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. „Kinderkrippen“ für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr;</li> <li>2. „Kindergärten“ in der Regel für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt;</li> <li>3. „Horte“ für schulpflichtige Kinder bis zur 4. Klasse;</li> <li><del>6.</del> <b>4. altersübergreifende Kindertageseinrichtungen („Kinderhäuser“) je nach konzeptioneller Festlegung für Kinder bis zur 4. Klasse mit <b>Betreuungsplätzen für mindestens zwei der drei Altersgruppen, die unter den Ziffern 1. bis 3. benannt sind und die von einer gemeinsamen Leitung nach einer gemeinsamen Konzeption im selben Gebäude geführt werden;</b></b></li> <li>4. <b>5.</b> „Spielstuben“ für Kinder in der Regel im Vorschulalter mit einem erhöhten Bedarf an Bildung, Erziehung und Förderung;</li> <li><del>5.</del> <b>6.</b> „Lernstuben und das Jugendlernhaus“ für schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit einem erhöhten Bedarf an Bildung, Erziehung und Förderung;</li> </ol>

### § 9 Aufnahmekriterien

(1) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung wird entsprechend der Eintragung in der Warteliste nach folgenden sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten vorgenommen. Vorrang haben

- Kinder mit Hauptwohnsitz in Erlangen; Kinder mit Hauptwohnsitz im unmittelbaren Einzugsbereich der Einrichtung haben dabei Vorrang gegenüber Kindern aus anderen Stadtteilen;

- vor dem Schuleintritt: ältere Kinder gegenüber jüngeren

- nach dem Schuleintritt: jüngere Kinder gegenüber älteren

- Kinder, deren Eltern oder deren alleinerziehender Elternteil eine Ausbildung aufnehmen, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine solche nachhaltig anstreben

- Kinder, die bereits ein Geschwisterkind in derselben Einrichtung haben

- Kinder, die bei sonst gleicher Sachlage länger auf der Warteliste stehen

Kinder, deren Aufnahme der ASD aus bestimmten Gründen dringend empfiehlt

- Kinder aus Familien mit besonders schwieriger Situation (z.B. geringes Einkommen oder erhöhter Bedarf an sozialer Integration)

### § 9 **Aufnahmekriterien Grundsätze für die Vergabe von Plätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen**

~~(1) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung wird entsprechend der Eintragung in der Warteliste nach folgenden sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten vorgenommen. Vorrang haben~~

~~- Kinder mit Hauptwohnsitz in Erlangen; Kinder mit Hauptwohnsitz im unmittelbaren Einzugsbereich der Einrichtung haben dabei Vorrang gegenüber Kindern aus anderen Stadtteilen;~~

~~= vor dem Schuleintritt: ältere Kinder gegenüber jüngeren~~

~~= nach dem Schuleintritt: jüngere Kinder gegenüber älteren~~

~~= Kinder, deren Eltern oder deren alleinerziehender Elternteil eine Ausbildung aufnehmen, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine solche nachhaltig anstreben~~

~~= Kinder, die bereits ein Geschwisterkind in derselben Einrichtung haben~~

~~= Kinder, die bei sonst gleicher Sachlage länger auf der Warteliste stehen~~

~~Kinder, deren Aufnahme der ASD aus bestimmten Gründen dringend empfiehlt~~

~~- Kinder aus Familien mit besonders schwieriger Situation (z.B. geringes Einkommen oder erhöhter Bedarf an sozialer Integration)~~

**(1) Freie Plätze werden grundsätzlich nur an Kinder mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Erlangen vergeben.**

**(2) Bei der Vergabe der freien Plätze in einer der städtischen Kindertageseinrichtungen nach § 2 Ziffern 1 bis 4 kommt folgendes Kriterien-/Punktesystem zur Anwendung:**

a) Abweichend von § 9 Abs. 2a bis 2c gilt für alle Kindertageseinrichtungen, dass vorrangig Kinder aufgenommen werden können, deren Kindeswohl nicht gesichert ist oder für die diese Leistung zur sozialen Integration geboten ist.

(2) Bei den Spiel- und Lernstuben sowie dem Jugendlernhaus wird neben den oben genannten Kriterien vorrangig der individuelle Förderbedarf eines Kindes berücksichtigt. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung.

**a) 2 Punkte erhalten**

- Kinder, für die das laufende Betreuungsjahr ab der Aufnahme das letzte Jahr vor Eintritt der Schulpflicht ist sowie
- Kinder mit Hauptwohnsitz innerhalb des festgelegten Planungsbezirks, in dem die jeweilige Einrichtung liegt („Sprengelbezug“).

Für Einrichtungen, die zur Abdeckung von vorübergehenden Versorgungslücken zur Entlastung des gesamten Stadtgebiets eingerichtet werden (sog. „Interims-KiTas“), bleibt der Sprengelbezug außer Betracht.

**b) 1 Punkt erhalten**

Kinder mit einem (Halb-)Geschwisterkind, das bereits die gleiche Einrichtung besucht; dies gilt auch für in der Familie lebende Pflegekinder.

**c) Die Kinder mit der jeweils höchsten Punktzahl erhalten bevorzugt die verfügbaren Plätze. Innerhalb der gleichen Punktzahl entscheidet das Alter der Kinder über die genaue Rangfolge. Ältere Kinder erhalten dabei in Krippen- und Kindergartengruppen, jüngere in Hortgruppen jeweils bevorzugt einen Platz.**

**d) Abweichend von § 9 Abs. 2a bis 2c gilt für alle Kindertageseinrichtungen, dass vorrangig Kinder aufgenommen werden können, deren Kindeswohl nicht gesichert ist oder für die diese Leistung zur sozialen Integration geboten ist.**

**(3) Frei werdende Plätze werden während des laufenden Jahres jeweils sofort nach den zuvor genannten Kriterien wieder belegt.**

~~(2)~~ **(4)** Bei den Spiel- und Lernstuben sowie dem Jugendlernhaus wird **bei der Platzvergabe** neben den oben genannten Kriterien vorrangig der individuelle Förderbedarf eines Kindes berücksichtigt; **nachrangig werden die in Absatz 2 genannten Kriterien herangezogen**. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung.

*§ 11 Austritt*

(1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung.

*§ 11 Austritt*

(1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung muss

<p>(2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung muss spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten Tag des darauffolgenden Monats erfolgen. Abweichend hiervon ist der letzte Abmeldetermin vor den Sommerferien der 30. April mit Wirkung zum 31. Mai. Nach dem 30. April ist eine Abmeldung frühestens mit Wirkung zum 31. August möglich.</p>	<p>spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten Tag des darauffolgenden Monats erfolgen. <del>Abweichend hiervon ist der letzte Abmeldetermin vor den Sommerferien der 30. April mit Wirkung zum 31. Mai. Nach dem 30. April ist eine Abmeldung frühestens mit Wirkung zum 31. August möglich.</del> <b>Der Austritt während des laufenden Betreuungsjahres kann letztmalig am 30. April mit Wirkung zum 31. Mai erklärt werden, danach ist abweichend von Satz 1 der Austritt frühestens zum 31. August möglich.</b></p>
--	---